

Funktionale Kategorie

Erzeugnis, das unter Anhang II der EG-Verordnung 889/2008 über den ökologischen Landbau fällt. Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht erforderlich gemäß Artikel 28 der EG-Verordnung 1107/2009. Grundstoff (Art. 23 - VO (EG) Nr. 1107/2009; VO (EU) Nr. 419/2017, SANCO Report/11809/2016. „Substanz Grundstoff zugelassen nach Artikel 23 - VO (EG) Nr. 1107/2009 und VO (EU) Nr. 419/2017“ Zubereitung auf Basis von wässrigem Brennesselextrakt mit insektizider, fungizider und akarizider Wirkung. Das Produkt zeigt eine direkte Wirkung auf viele Insektenarten (Blattläuse, Motten, Carpocapsa), auf Milben (Rote Spinnmilbe) und die Vorbeugung wichtiger Pilzkrankheiten (Alternaria, Monilia, Oidium, Falscher Mehltau), wodurch gute physiologische Bedingungen erreicht werden können, die sich in einer Verbesserung des Produktionsniveaus und der organoleptischen Eigenschaften der Früchte niederschlagen, indem der Einsatz spezifischer Fungizide eingeschränkt wird. Das Produkt eignet sich für den natürlichen Anbau von Pflanzen oder die Integration von Anbaupraktiken, die den Einsatz von synthetischen Produkten beinhalten. Hauptbestandteile: Wässriger Extrakt der Brennnessel (*Urtica dioica* und *Urtica urens*) 10% Cas No 84012 -40 -8 Reinheit Europäisches Arzneibuch

Hersteller: GENETTI ECO VGmbH Goldeggstr. 2, 39011 Lana (BZ)
info@genettieco.com - www.genettieco.com

BRENNESSELEXTRAKT

GRUNDSTOFF

INSECTICIDE

FUNGIZID UND AKARIZID



Empfohlene Dosierung

100 ml des Produkts in 10 Litern Wasser verdünnen und die resultierende Lösung direkt auf die Blattflächen der Pflanzen sprühen.

ANWENDUNGSZEITRAUM : Blattanwendung: 1 bis 5 Behandlungen alle 7 bis 15 Tage durchführen. Anzuwenden in Übereinstimmung mit den spezifischen Anweisungen im Prüfbericht SANTE/11809/2016“ März bis September

Gefahrensymbole:

Der Grundstoff hat weder eine unmittelbare noch eine verzögerte schädliche Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder eine unannehbare Wirkung auf die Umwelt. Er ist kein bedenklicher Stoff und hat keine inhärente Fähigkeit, endokrinschädigende, neurotoxische oder immunotoxische Wirkungen zu verursachen (EG-Verordnung Nr. 1107/2009

**Nettogewicht:
1 LT - 1 KG**